



Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. OLG - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: **Ss 75/10**

An den  
2. Strafsenat  
des Oberlandesgerichts  
Frankfurt am Main

Bearbeiter/in: Suter  
Durchwahl: -6535  
Fax: -6496  
E-Mail:  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: **06.04.10**

### Stellungnahme



in der Strafsache  
gegen **Jörg BERGSTEDT**  
wegen Sachbeschädigung u.a.  
zu der Revision des Angeklagten  
gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom 09.10.2009  
- 8 Ns – 501 Js 15915/06 -

### I.

Mit Urteil vom 04.09.2008 hat das Amtsgericht Gießen den Angeklagten wegen gemeinschaftlich begangener Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt.

Die hiergegen von dem Angeklagten eingelegte Berufung hat das Landgericht Gießen mit Urteil vom 09.10.2009 zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner form- und fristgerecht eingelegten sowie in gleicher Weise begründeten Revision, der m.E. ein Erfolg zu versagen sein wird.

II.

Die von dem Angeklagten geltend gemachten verfahrensrechtlichen Beanstandungen vermögen den Bestand des angefochtenen Urteils nicht zu gefährden.

*Die Nummerierung folgt im Weiteren der Revisionsbegründungsschrift.*

1.

a) Die Verfahrensrüge der Verletzung der §§ 24, 25 StPO wegen fehlerhafter Ablehnung des Befangenheitsantrags gegen das erkennende Gericht, mit der der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 3 StPO geltend gemacht wird, kann der Rüge nicht zum Erfolg verhelfen.

Bei der Rüge des § 338 Nr. 3 StPO muss jeweils der gesamte Inhalt des Ablehnungsgesuchs und des dieses zurückweisenden Gerichtsbeschlusses mitgeteilt werden, aber auch der Verfahrensablauf so geschildert werden, dass sich aus ihm die Rechtzeitigkeit des Zeitpunkts der Ablehnung i.S.d. § 25 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StPO beurteilen lässt (vgl. BGH MDR 77, 109).

Es kann vorliegend dahinstehen, ob die Verfahrensrüge in einer den Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO genügenden Weise und damit zulässig erhoben wurde. Die Rüge ist nämlich unbegründet, da kein Fall des § 338 Nr. 3 StPO vorgelegen hat, das Befangenheitsgesuch ist rechtsfehlerfrei abgelehnt worden.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Richter oder Schöffe wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann (§ 24 Abs. 2 StPO) haben nicht vorgelegen.

Danach kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen (§ 24 Abs. 1, 2 StPO). Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters ist dann gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann (BVerfGE 32, 288, 290; Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 52. Auflage, Rdn. 8 zu § 24 m.w.N.). Dabei kommt es zwar auf den Standpunkt des Ablehnenden an, nicht aber auf seinen (möglicherweise einseitigen) subjektiven Eindruck und auf seine unzutreffenden Vorstellungen vom Sachverhalt (BGH MDR 55, 270).

Es ist folglich nach Beschwerdegrundsätzen zu prüfen, ob aufgrund des Verhaltens des erkennenden Gerichts ein derartiger Grund gegeben war. Maßgebend ist dabei, ob ein vernünftiger Angeklagter bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annah-

me hat, dass bei dem abgelehnten Richter und den Schöffen Umstände vorliegen, die deren Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen können (ständige Rechtsprechung, siehe u.a. BGHSt 23, 265 (266) m.w.N.).

Diese Prüfung ergibt, dass das Ablehnungsgesuch zu Recht als unbegründet verworfen worden ist.

Die vorgetragene Tatsachen sind, auch aus der Sicht eines besonnenen Angeklagten, nicht geeignet, eine Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen. Auf die Frage, ob der abgelehnte Richter tatsächlich befangen ist, kommt es dabei nicht an (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O. § 24 Rdnr. 6 m.N.), ebensowenig, ob er sich für befangen hält.

Das Rügevorbringen stützt das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes auf den Umstand, dass das erkennende Gericht die vom Angeklagten gestellten 166 Beweisanträge fehlerhaft abgelehnt habe, was bei dem Angeklagten den Anschein der Willkür erweckt habe.

Entgegen der Auffassung des Revisionsführers war das beanstandete Verhalten des erkennenden Gerichts nicht geeignet, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Gerichts zu begründen. Wird nämlich die Ablehnung eines Richters auf dessen prozessuales Verhalten, wie vorliegend, gestützt, so kann ein solches Verhalten, solange sich der Richter im Rahmen seiner Befugnisse hält, nicht Gegenstand des Misstrauens sein. Dies gilt auch für die Mitwirkung an Zwischenentscheidungen in dem anhängigen Verfahren und die in solchen Entscheidungen geäußerten Rechtsmeinungen (BGH 15, 40, 46/47; NSTz 85, 492; Meyer-Goßner, a.a.O., Rdn. 14 zu § 24), selbst wenn in ihnen die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten zum Ausdruck gekommen ist (BGH NSTz 91, 27).

Dabei kommt es nicht darauf an, ob Entscheidungen oder Maßnahmen rechtlich fehlerhaft sind, denn diese Grundsätze gelten auch, wenn eine Zwischenentscheidung auf einem Verfahrensfehler (BGH NSTz 94, 447) oder auf einer unrichtigen oder sogar unhaltbaren Rechtsansicht beruht. Lediglich wenn das prozessuale Vorgehen des Richters einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage in der Weise entbehrt, dass die der richterlichen Tätigkeit gesetzten Schranken missachtet und in der Verfassung wurzelnde elementare Regeln zum Schutz der Grundrechte verletzt worden sind, oder das Vorgehen des Richters den Anschein der Willkür erweckt, kann von einem üblichen, hinzunehmenden Verfahrensfehler nicht mehr gesprochen werden (Bay 01, 111; wistra 02, 196).

Dies war vorliegend nicht der Fall. Nach diesen Grundsätzen besteht gegen das abgelehnte Gericht keine Besorgnis der Befangenheit. Der Beschluss der Kammer vom 16.09.2009, mit wel-

chem die fünfzig Beweisanträge des Angeklagten BERGSTEDT in den Antragsschriften seines Verteidigers vom 25.08.2009 und 09.09.2009 sowie die 26 eigenen Beweisanträge des Angeklagten BERGSTEDT vom 10.09.2009 gemäß § 244 Abs. 3 und 6 StPO zurückgewiesen wurden, enthält weder abwegige Rechtsansichten, noch erweckt die Begründung des Beschlusses in ihrem Gesamtzusammenhang den Anschein einer willkürlichen Entscheidung. Willkürlich ist eine Maßnahme oder Entscheidung nur dann, wenn sie auf unsachlichen, sich von den gesetzlichen Maßstäben völlig entfernenden Erwägungen beruht und unter keinem Gesichtspunkt mehr vertretbar erscheint (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 16 GVG Rdnr. 6 m.w.N.). Der durch Verkündung ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführte Beschluss enthält für jeden der einzelnen Beweisanträge eine Ablehnungsbegründung, so dass das Argument der Willkür und der pauschalen, rechtlich unhaltbaren Ablehnung nicht greift.

b) Die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs i.S.d. Art. 103 Abs. 1 GG, mit der der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 8 StPO wegen Ablehnung der Beweisanträge des Angeklagten geltend gemacht wird, ist vom Angeklagten bereits nicht in einer den Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO genügenden Weise und damit nicht zulässig erhoben worden.

Zum notwendigen Revisionsvorbringen gehört bei der Rüge einer unzulässigen Beschränkung der Verteidigung gemäß § 338 Nr. 8 StPO wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs zum einen der Vortrag, dass in der Hauptverhandlung das rechtliche Gehör des Angeklagten unzulässigerweise beschränkt wurde, zum anderen muss auch eine konkret-kausale Beziehung zwischen einem etwaigen Verfahrensfehler (z. B. Verletzung rechtlichen Gehörs Art. 103 Abs. 1 GG, unvollständige Akteneinsicht §§ 147, 228 StPO, Verstoß gegen ein faires Verfahren Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG,) und einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt, d.h. ein konkretes Ergebnis für den Fall ordnungsgemäßer Verfahrensweise, dargetan werden (vgl. BGH NStZ-RR 2004, 50).

Insoweit fehlt es aber an dem zu verlangenden substantiierten Vortrag, welche konkreten Tatsachen sich aus welchen genau bezeichneten Beweisanträgen ergeben hätten und welche Konsequenzen für die Verteidigung daraus gefolgt wären (vgl. BGH NStZ 1996, 99). Denn die Beschränkung gemäß § 338 Nr. 8 StPO "in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt" muss sich aus dem Tatsachenvortrag ergeben, um dem Revisionsgericht die Prüfung des Beruhens zu ermöglichen (vgl. BGH NStZ 1998, 369). Dass „ der Angeklagte seine Verteidigung in mehreren für die Entscheidung wesentlichen Punkten durch die willkürliche Ablehnung seiner Beweisbe-

schlüsse (*muss heißen: Beweisanträge*) durch die abgelehnten Tatrichter als unzulässig beschränkt ansieht“, genügt nicht.

2.

Die weitere Rüge der Verletzung der §§ 24, 25 StPO wegen fehlerhafter Ablehnung eines weiteren Befangenheitsantrags gegen das erkennende Gericht, mit der der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 3 StPO geltend gemacht wird, greift nicht durch.

Auch vorliegend kann es dahinstehen, ob die weitere Verfahrensrüge in einer den Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO genügenden Weise und damit zulässig erhoben wurde. Die weitere Rüge ist ebenfalls unbegründet, da kein Fall des § 338 Nr. 3 StPO vorgelegen hat, das Befangenheitsgesuch ist rechtsfehlerfrei abgelehnt worden.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann (§ 24 Abs. 2 StPO) haben auch hinsichtlich des weiteren Rügevorbringens nicht vorgelegen.

Zunächst wird Bezug genommen auf die Ausführungen an die Anforderungen der Voraussetzungen der Befangenheit.

Das Rügevorbringen stützt das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes, diesmal gerichtet gegen den Vorsitzenden Richter, auf den Umstand, dieser habe am 16.09.2009 eine Polizeieinheit abgezogen, als feststand, dass an diesem Tag kein Urteil gesprochen würde. Hieraus habe der Angeklagte den Schluss gezogen, das Urteil stehe bereits fest.

Das beanstandete Verhalten des Vorsitzenden Richters war nicht geeignet, Misstrauen in dessen Unparteilichkeit zu begründen.

Zwar kann ein Verhalten eines Richters vor oder während der Hauptverhandlung die Ablehnung begründen, wenn es besorgen lässt, dass er nicht unvoreingenommen an die Sache herangeht, insbesondere von der Schuld des Angeklagten bereits endgültig überzeugt ist (BGH 48, 4; NSTz 03, 375; BGH NSTz 99, 629). Die rein spekulative, auf keine konkreten Tatsachen begründete Annahme des Angeklagten vermag einen Befangenheitsgrund nicht zu belegen. Der von ihm aus dem objektiv wahrgenommenen Geschehen gezogene Schluss ist keineswegs zwingend. Es sind zahlreiche andere Erklärungsansätze denkbar, weshalb der Abzug der besonders kampfstarken Einheit zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt sind, die außerhalb der Sphäre des stattfindenden Gerichtsverfahrens liegen. Denkbar ist der Bedarf einer Polizeieinheit an anderer Stelle wegen

Vorliegens einer Einsatzlage. Darauf kommt es jedoch auch nicht an, oblag doch dem Vorsitzenden Richter nicht die Gewalt von Anordnungen gegenüber einer Polizeieinheit, dies war einzig Sache des zuständigen Einsatzleiters bzw. des Dienstvorgesetzten im polizeilichen Bereich. Aus dem eigenverantwortlichen Verhalten Dritter kann bereits kein Befangenheitsgrund dargelegt werden.

Auch gesetzt den Fall, der polizeilichen Einsatzleitung habe eine Einschätzung des Vorsitzenden über die Möglichkeit des prozessualen Verlaufs der Verhandlung zugrunde gelegen, so vermag diese - rein theoretische - Möglichkeit eine Befangenheit des Vorsitzenden nicht zu begründen. Denn die (mögliche) Einschätzung, eine für den gesamten Tag terminierte Hauptverhandlung könne - trotz einer Vielzahl von gestellten Beweisanträgen - an jenem Tag enden, ist keineswegs fernliegend oder willkürlich, da dies von Inhalt und Komplexität der gestellten Beweisanträge abhängt. Es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass die Verhandlung ob dieses Umstands hätte enden können.

3.

Die Verfahrensrüge der Verletzung von § 244 Abs. 6 StPO ist entsprechend den Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO erhoben, denn zum notwendigen Revisionsvorbringen gehört bei der Rüge der Nichtbescheidung des Antrags die inhaltliche Mitteilung des Beweisantrags (Stuttgart NJW 68, 1732). Dem wird das Rügevorbringen durch die Nennung des Wortlauts der sämtlichen Beweisanträge des Angeklagten gerecht.

Die Rüge kann der Revision jedoch nicht zum Erfolg verhelfen, da sie unbegründet ist.

Dem Rügevorbringen lässt sich entnehmen, dass eine fehlerhafte Ablehnung der Beweisanträge des Angeklagten vom 10.09.2009 dahingehend stattgefunden haben soll, dass insgesamt 10 Beweisanträge sowie eine weitere Tatsachenbehauptung übersehen und nicht abschlägig beschieden worden seien. Diesen Vortrag stützt die Revision auf den Umstand, dass insgesamt 38 (*an anderer Stelle nennt die Revisionsbegründung vgl. Bl. 41 RB 37 Beweisanträge*) vom Angeklagten erhobene Beweisanträge, welche in 26 Schriftsätzen enthalten gewesen sein sollen, mit dem Gerichtsbeschluss vom 16.09.2009 fehlerhaft zurückgewiesen worden seien. Der Gerichtsbeschluss, der entsprechend den Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO ausgeführt wird, weist 26 eigene Beweisanträge des Angeklagten BERGSTEDT vom 10.09.2009 gemäß § 244 Abs. 3 und 6 StPO zurück, worauf die Revision eine Verletzung des § 244 Abs. 6 StPO rügt.

Mit dem Vorbringen kann die Rüge nicht durchdringen, da eine ordnungsgemäße Bescheidung aller Beweisanträge, welche unter den Schriftsätzen mit der Bezeichnung „BERGSTEDT 1-26“ zu Protokoll der Hauptverhandlung gereicht wurden, erfolgt ist. Unerheblich ist dabei, dass der Gerichtsbeschluss vom 16.09.2009 der vom Angeklagten verwendeten Nummerierung seiner Beweisanträge und der Zusammenfassung mehrerer Beweisanträge, welche sich mit einem bestimmten Themenkomplex, z.B. „Mäuseschutz“ befassen, gefolgt ist. Jedoch bezieht sich der Ablehnungsgrund hinsichtlich der 26 verschiedenen Vorbringen jeweils auf alle darin genannten Beweisanträge. Dass der Angeklagte selbst die zusammengefasste Behandlung der von ihm unter einem Schriftsatz eingereichten Beweistatsachen als einheitlich beehrte, ergibt sich aus deren inhaltlichen Darstellung.

a) So wird bei den unter dem Schriftsatz „BERGSTEDT 1“ bezeichneten Anträgen „zum Fehlen eines geeigneten Mäuseschutzes“ (RB S. 15-17) erst am Ende der Ausführungen die für beide genannten Tatsachen, seines Erachtens gegebene „Bedeutung für den Prozess“, ausgeführt. Aus dieser Form der Darstellung erschließt sich, dass es sich entgegen den Ausführungen der Revisi-on nicht um inhaltlich voneinander getrennte Beweisanträge handelt, die jeweils gesondert zu bescheiden wären i.S.d. § 244 Abs. 6 StPO, sondern um zusammenhängende Ausführungen, was sich auch bereits aus der Einreichung mittels 26 verschiedener Anlagen ergibt.

Genauso verhält es sich bei den weiteren gerügten ablehnenden Beschlüssen der Kammer.

b) Dass die mit „Beweisantrag“ überschriebene Anlage zum Protokoll „BERGSTEDT 4“ nur ei-nen zu bescheidenden Beweisantrag enthält, ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass der An-geklagte diese Anlage mit den Worten „zu beweisende Tatsache“ überschreiben hat und der da-nach in Punkt 1 und 2 untergliederten Tatsache eine abschließende Begründung sowie „Bedeu-tung für den Prozess“ folgt, ohne zwischen zwei Beweisthemen zu unterscheiden.

c) Hinsichtlich des Rügevorbringens bezüglich der Bescheidung des Schriftsatzes „BERGSTEDT 5“ (RB S. 22-27) wird auf die Ausführungen a) Bezug genommen. Unter der Überschrift „Bedeutung für diesen Prozess“ geht der Angeklagte nur von einer zu beweisenden Tatsache, nicht hingegen von mehreren Verschiedenen, aus. Aus den genannten Gründen begeg-net der Beschluss, mit dem der Beweisantrag des Angeklagten abgelehnt wurde, keinen Beden-ken.

d)- e) Ebenso verhält es sich mit dem Rügevorbringen bezüglich der Bescheidung des Schriftsatzes „BERGSTEDT 6“ und „BERGSTEDT 18“.

Der Ablehnungsbeschluss vom 16.09.2009 durch das Landgericht in Form von 26 Ablehnungsgründen ist daher nicht zu erinnern.

4.

Die weitere Verfahrensrüge der Verletzung von §§ 244 Abs. 2, Abs. 3 S. 2, 6 StPO rügt die fehlerhafte Ablehnung des unter dem Schriftsatz „BERGSTEDT 1“ eingereichten und im Rahmen der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrags hinsichtlich des Fehlens eines Mäuseschutzes.

Soweit das Rügevorbringen (erneut) darauf abstellt, der aus mehreren Beweisanträgen bestehende Schriftsatz sei fehlerhaft, da nicht vollständig beschieden, wird auf die Ausführungen zu 3.) Bezug genommen.

Die Verfahrensrüge, die den Beweisantrag und den ablehnenden Gerichtsbeschluss nennt, ist zulässig erhoben, jedoch unbegründet.

Aus dem somit zugänglichen Protokoll der Hauptverhandlung ergibt sich auch, dass das Gericht die Ablehnung darauf gestützt hat, dass die zu beweisende Tatsache für die Entscheidung ohne Bedeutung sei.

Die Zurückweisung wegen Bedeutungslosigkeit gibt zu Beanstandungen keinen Anlass, so dass es auf die Frage, ob es sich möglicherweise um einen Beweisermittlungsantrag handelt, nicht ankommt.

Der insoweit gestellte Beweisantrag betraf eine Hilfstatsache, nämlich das Fehlen eines geeigneten Mäuseschutzzauns am Gen-Gerstenfeld.

Zwar können auch solche sich nicht unmittelbar auf die Tat beziehenden Tatsachen für die Entscheidung von Bedeutung sein (vgl. BGH GA 1964, 77; StV 1982, 214). Eine Indiztatsache ist jedoch dann für die zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung, wenn das Gericht, das über die Erheblichkeit einer solchen Behauptung in freier Beweiswürdigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat (BGH GA 1964, 77; StV 1982, 215; NStZ 1983, 277; 1984, 43), auch



für den Fall ihres Erwiesenseins auf der Grundlage des bisherigen Beweisergebnisses einen nur möglichen, aber nicht zwingenden Schluss nicht ziehen will (Meyer-Goßner, a.a.O., § 244 RN 56 m. w. N.; BGH NJW 1988, 501; KG StV 1988, 380; NStE Nr. 11 und Nr. 128 zu § 244 StPO). Denn der Tatrichter ist nicht gezwungen, auf Grund von Hilfstatsachen bestimmte Wahrscheinlichkeitsschlüsse zu ziehen. Vielmehr kann er im Hinblick auf die gesamte Beweislage einen möglichen Schluss auch unterlassen, wenn er ihn für falsch hält (BGH NStZ 1984, 42).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Ablehnung der Beweiserhebung nicht zu beanstanden. Denn das Gericht war nicht gezwungen, aus dem Fehlen eines geeigneten Mäuseschutzzauns an dem Versuchsfeld den von der Verteidigung gewünschten Schluss zu ziehen.

5.

Auch die Ablehnung des Antrags auf Vernehmung der Sachverständigen Antje LORCH, IFRIK Amsterdam als für die Entscheidung ohne Bedeutung ist aus den oben dargelegten Gründen nicht zu beanstanden.

Denn auch der insoweit gestellte Beweisantrag betraf eine Hilfstatsache, nämlich dass es auch bei auf Versuchsfeldern auf kleiner Fläche wachsenden, intensiv überwachten genetisch veränderten Pflanzen zu Auskreuzungen kommt, die ein schließlich nicht mehr überschaubares und kontrollierbares Maß erreichen.

Jedoch war das Gericht nicht gezwungen, aus diesem Umstand den von der Verteidigung gewünschten Schluss zu ziehen, dass eine Notwehrlage für den Angeklagten vorlag und er aufgrund dessen gerechtfertigt handelte.

6.

Soweit die weitere Verfahrensrüge die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrages vom 10.09.2009 als bedeutungslos beanstandet, kann dies der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Die Ablehnung des Antrags auf Vernehmung der Zeugen Prof. Dr. ARNDT und Dr. BUHK (beide BVL, vormals RKI), Vernehmung der Versuchsleiter und weiteren an der Versuchsdurchführung beteiligten Personen der damaligen Firma AgrEvo (heute: Bayer CropScience): W. STEINHEUER, J. PETERSEN, Wilhelm GLAMEYER und Dr. Klaus SCHMUTZLER, Ver-

nehmung der damals für Träger öffentlicher Belange handelnden Personen: Prof. VOGTMANN (Hess. Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft), Bürgermeister DIETZEL der Stadt Melsungen, Vernehmung der zuständigen Sachbearbeiter bei der Überwachungsbehörde, RP Gießen als für die Entscheidung ohne Bedeutung ist nicht zu beanstanden.

Auch der vorliegende Beweisantrag betraf eine Hilfstatsache. Die zu beweisende Tatsache war jene, „dass bei Freisetzungsversuchen einige Jahre vor dem Gen-Gersteversuch in Hessen die gleichen Behörden beteiligt waren, die auch 2005 und 2006 über den Gengerstenversuch zu entscheiden hatten. Es kam zu mehreren Rechtsbrüchen, fachlichen Fehleinschätzungen. Kritische Stellungnahmen wurden übergangen und die Überwachungsbehörde an der ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Tätigkeit behindert. Während der Durchführung der Versuche gerieten die Felder außer Kontrolle. Versuche und der Kontrollverlust über die gentechnisch veränderten Pflanzen wurden geheimgehalten.“

Bereits aus der Begründung des Beweisantrags ergibt sich, dass die behauptete Tatsache lediglich auf mögliche Versäumnisse einer Behörde in einem vergangenen Prüf- und Genehmigungsverfahren abzielte. Hieraus kann aber, gerade im Hinblick auf personelle Veränderungen, neu hinzugetretene Prüfkriterien, etwaiger Wechsel der aufsichtsführenden Personen, nicht auf eine Geeignetheit oder Ungeeignetheit der aktuell zuständigen Behörden geschlossen werden.

Der von der Verteidigung gewünschte Schluss, dass die Gefahrenlage in der vorliegenden Situation am Gen-Gerstenfeld „erwartungsgemäß besonders problematisch war und die zuständigen Behörden ebenso erwartungsgemäß zur Abwehr der Gefahr ungeeignet waren“, kann aus dieser Hilfstatsache mithin nicht zwingend gezogen werden.

7.

Soweit die Revision die Ablehnung des Beweisantrags vom 10.09.2009 als fehlerhaft rügt, mit dem „die Vernehmung der Mitglieder der ZKBS, die in den Schreiben genannt worden sind (Bl. 712 und 786 BVL-Akte)“ beantragt wurde, kann sie damit nicht durchdringen.

Es kann dahinstehen, ob die Verfahrensrüge nicht in einer den Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO und damit zulässig erhoben wurde, denn sie ist jedenfalls unbegründet.

Bei dem Antrag, mit dem die Tatsache bewiesen werden sollte, dass „eine unabhängige Begutachtung des Gengerstenfeldes im Laufe des Genehmigungsverfahrens durch die dafür zuständige

Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) nicht stattfand, und einseitig mit BefürworterInnen der Gentechnik besetzt ist, darunter mehreren Personen, die mit dem Versuchsleiter des Gengerstenfeldes oder dem Versuch selbst personell verflochten sind“; zudem, „dass die Stellungnahme zum Gengerstenfeld von der Genehmigungsbehörde BVL selbst verfasst und von der ZKBS ohne weitere eigene Zutun nur unterzeichnet wurde“, hat es sich nicht um einen Beweisantrag gehandelt.

Ein Beweisantrag liegt nämlich nur vor, wenn eine bestimmte Beweistatsache bezeichnet und für die zu beweisende Tatsache ein bestimmtes Beweismittel angegeben wird (BGH NStZ 98, 97; Meyer-Goßner, a.a.O., Rdn. 21 zu § 244). Bei der Benennung eines Zeugen genügt der Vortrag derjenigen Tatsachen, die es dem Gericht ermöglichen, ihn zu identifizieren und zu ermitteln (BGH NStZ 81, 309). Ein Zeuge, der erst aus einem Personenkreis herausgefunden werden soll, ist aber noch nicht individualisiert (BGH NStZ 94, 247; Meyer-Goßner, a.a.O. m.w.N.).

Das ist vorliegend der Fall. Mit der vagen Umschreibung „Mitglieder der ZKBS, die in den Schreiben genannt worden sind (Bl. 712 und 786 BVL-Akte)“ vermag der Antrag kein bestimmtes Beweismittel zu benennen, auch unter Zugrundelegung der in der Anlage zum Protokoll befindlichen Schreiben. Der Revisionsbegründung lässt sich nicht entnehmen, dass die beigegeführten Schreiben Teil des Antrags waren, so dass eine Bezugnahme ausscheidet. Darüber hinaus wäre selbst unter Beiziehung jener Schreiben keine klare und eindeutige Benennung von Zeugen, mit hin Beweismitteln, ersichtlich.

Daher liegt nur ein Beweisermittlungsantrag vor.

Hat der Tatrichter – wie hier – einen Antrag, bei dem es sich nicht um einen Beweisantrag gehandelt hat, nach Beweisantragsgrundsätzen beschieden, begründet dies die Revision nur, wenn zugleich die Aufklärungspflicht verletzt ist (vgl. BGH NStZ-RR 2004, 370).

Zwar hat der Verteidiger des Angeklagten die Verletzung der Aufklärungspflicht nicht ausdrücklich gerügt. Dies wäre jedoch unschädlich, wenn das Rügevorbringen den Anforderungen einer Aufklärungsrüge gerecht würde. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Die Rüge der Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht ist nämlich nur dann i. S. des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO ausgeführt, wenn die Revisionsbegründung die Tatsachen, die das Gericht zu ermitteln unterlassen hat, und das Beweismittel, dessen sich der Tatrichter hätte bedienen sollen, bezeichnet. Ferner muss angegeben werden, welche Umstände das Gericht zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen und welches Beweisergebnis von der unterbliebenen Beweiserhebung zu erwarten gewesen wäre (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 244 Rn. 81).

Dabei darf sich die Revisionsbegründung nicht auf die Mitteilung der Tatsachen beschränken, die nach Meinung des Revisionsführers nicht genügend erforscht sind. Vielmehr muss das Vorbringen Beweisbehauptungen enthalten (vgl. OLG Frankfurt am Main – 2 Ws (B) 250/01 OWiG -).

Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Angeklagten nicht gerecht. Nach wie vor wird das Beweismittel, dessen sich der Tatrichter hätte bedienen sollen, nicht konkret, durch Nennung der zu vernehmenden Zeugen, bezeichnet. Es wird zudem nicht mitgeteilt, welches konkrete Ergebnis die Beweiserhebung gebracht hätte. Nicht ausreichend hierfür ist, dass die Revisionsbegründung mitteilt, „die ZKBS sei einseitig mit BefürworterInnen der Gentechnik besetzt, darunter mehreren Personen, die mit dem Versuchsleiter oder dem Versuch selbst personell verflochten sind“. Damit wird lediglich eine abstrakte Möglichkeit aufgeworfen, aber keine Tatsache, insbesondere, um welche Personenanzahl oder welche entscheidenden Personen es sich handelt, konkret behauptet.

8.

Die weitere erhobene Verfahrensrüge der Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO greift aus denselben Gründen nicht durch.

Mit dieser Verfahrensrüge macht der Angeklagte geltend, das Landgericht habe fehlerhaft den Beweisantrag abgelehnt, den Förderantrag in Augenschein zu nehmen sowie ein Sachverständigengutachten zu wissenschaftlichen Anforderungen an landwirtschaftliche Experimente einzuholen.

Bei dem gestellten Antrag, dass mehrere Versuchsziele bei den Antragstellungen nicht oder falsch benannt worden sind, um die Förderung aus dem Sicherheitsprogramm nicht zu gefährden, handelt es sich nicht um einen Beweisantrag.

Dasselbe gilt bezüglich des von dem Angeklagten im gleichen Schriftsatz gestellten Antrags, dass „eine wissenschaftlich belastbare Aussage aus den Versuchsergebnissen schon von daher nicht möglich ist“.

Ein Beweisantrag liegt nämlich nur vor, wenn eine bestimmte Beweistatsache bezeichnet wird (vgl. Meyer-Gofner, a.a.O., § 244 Rn. 20). Keine hinreichend bezeichnete Tatsache ist es hingegen, wenn behauptet wird, ein bestimmtes Ereignis habe nicht stattgefunden (BGH 39, 251, 254 m.w.N.), zumal es sich nicht um den einfach gelagerten Ablauf eines bestimmten Vorgangs handelt (BGH NStZ 99, 362). Mit den beiden vorgenannten Beweisbehauptungen werden jedoch gerade keine konkreten Tatsachen behauptet, sondern diese werden vielmehr i.S. einer Negativtatsache als fernliegend vermutet. Daher liegt nur ein Beweisermittlungsantrag vor (vgl. BGH NStZ 92, 397).

Hat der Tatrichter – wie hier – einen Antrag, bei dem es sich nicht um einen Beweisantrag gehandelt hat, nach Beweisantragsgrundsätzen beschieden, begründet dies die Revision nur, wenn zugleich die Aufklärungspflicht verletzt ist (vgl. BGH NStZ-RR 2004, 370).

Auch vorliegend hat der Verteidiger des Angeklagten die Verletzung der Aufklärungspflicht nicht ausdrücklich gerügt. Das Rügevorbringen wird indes den Anforderungen einer Aufklärungsrüge nicht gerecht.

Die Rüge der Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht ist nämlich nur dann i. S. des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO ausgeführt, wenn die Revisionsbegründung die Tatsachen, die das Gericht zu ermitteln unterlassen hat, und das Beweismittel, dessen sich der Tatrichter hätte bedienen sollen, bezeichnet. Ferner muss angegeben werden, welche Umstände das Gericht zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen und welches Beweisergebnis von der unterbliebenen Beweiserhebung zu erwarten gewesen wäre (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 244 Rn. 81).

Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Angeklagten nicht gerecht. Es wird zwar das Beweismittel, dessen sich der Tatrichter hätte bedienen sollen, bezeichnet. Es wird aber jedenfalls nicht mitgeteilt, welches konkrete Ergebnis die Beweiserhebung gebracht hätte. Die von der Revisionsbegründung vorgebrachten Tatsachen sind hierfür nicht konkret genug, es werden lediglich bloße Vermutungen genannt.

9.

Mit der weiteren Verfahrensrüge der Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO macht der Angeklagte geltend, das Landgericht habe einen aus 5 Behauptungen bestehenden Beweisantrag fehlerhaft abgelehnt, mit welchem die Geeignetheit von Feldbefreiungen bewiesen werden sollte, die Ausbringung von gefährlichen genmanipulierten Pflanzen zu verhindern, zudem, dass die von der Feldbefreiung der Kampagne „Gendreck weg“ im Jahr 2006 betroffenen Landwirte und landwirtschaftlichen Betriebe in der Folgezeit trotz bereits vollzogener Anmeldung auf eine Aussaat von gentechnisch veränderten Pflanzen verzichtet haben; dass das von einer Feldbefreiung ebenfalls an Pfingsten im Jahr 2006 betroffene Genversuchsfeld in Oberhohingen inzwischen aufgegeben worden ist; dass der entschlossene Widerstand gegen die geplanten Felder für genmanipulierte Pflanzen der Jahre 2006 bis 2008 dazu geführt habe, dass Hessen ein gentechnikfreies Bundesland wurde.

Die Verfahrensrüge, die den Beweisantrag und den ablehnenden Gerichtsbeschluss nennt, ist zulässig erhoben, jedoch unbegründet.

Aus dem somit zugänglichen Protokoll der Hauptverhandlung ergibt sich auch, dass das Gericht die Ablehnung darauf gestützt hat, dass die zu beweisende Tatsache für die Entscheidung ohne Bedeutung sei.

Aus tatsächlichen Gründen sind Beweisbehauptungen unerheblich, wenn die Beweisaufnahme zwar zum Nachweis eines Beweisanzeichens oder einer Hilfstatsache führen kann, dieser Nachweis aber im Ergebnis nichts erbringt, weil er die Beweiswürdigung nicht zu beeinflussen vermag. Der Schluss auf Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Haupttatsache, den das behauptete Beweisanzeichen gestattet oder auf Wert oder Unwert eines Beweismittels, den die behauptete Hilfstatsache erlaubt, wird vom Gericht in Würdigung der für die Beweisbehauptung relevanten Beweislage nicht gezogen (KK, a.a.O., Rdn. 74 zu § 244).

Indiztatsachen, wie vorliegend der Umstand, dass andere, bereits erfolgte Feldbefreiungen ein geeignetes Widerstandsmittel darstellen, sind aber aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos, wenn zwischen ihnen und dem Gegenstand der Urteilsfindung keinerlei Sachzusammenhang besteht oder wenn sie trotz eines solchen Zusammenhangs selbst im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen könnten, weil sie nur mögliche, nicht zwingende Schlüsse zulassen und das Gericht den von der Verteidigung erwünschten Schluss nicht ziehen will, weil es ihn im Hinblick auf die gesamte Beweislage für falsch hält (BGH StraFo 2007, 35).

Das war vorliegend der Fall, wie der Begründung des ablehnenden Beschlusses zu entnehmen ist. Die Kammer hat den Beweisantrag daher zu Recht abgelehnt.

10.

Gleiches gilt hinsichtlich der weiteren erhobenen, i.S.d. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO zulässigen Verfahrensrüge.

Der Angeklagte macht mit der weiteren Verfahrensrüge der Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO geltend, die mit den Schriftsätzen „BERGSTEDT 54-59“ gestellten Beweisanträge seien vom Landgericht fehlerhaft abgelehnt worden.

Der Ablehnungsbeschluss, mit dem die erhobenen, mit der Rüge benannten Beweisanträge wegen Bedeutungslosigkeit abgelehnt wurden, ist nicht zu beanstanden.

Auch die vorliegenden Anträge betrafen eine Hilfstatsache. Die zu beweisende Tatsache war zusammengefasst jene, dass das Genversuchsfeld am Alten Steinbacher Weg andere Ziele als Biosicherheitsforschung verfolgte.

Der von der Verteidigung gewünschte Schluss, dass die „gezielte Falschdarstellung die tatsächliche Bedeutung des Versuchs und die damit verbundenen Risiken vertuschen sollte“, musste vom Gericht aus dieser Hilfstatsache jedoch keineswegs zwingend gezogen werden.

11.

Soweit der Angeklagte mit der weiteren Verfahrensrüge die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags rügt, mit welchem bewiesen werden sollte, dass es im Jahr 2006 nach der Ernte zu einem „ungesicherten Massendurchwuchs von gentechnisch veränderter Gerste“ kam, kann er der Revision nicht zum Erfolg verhelfen.

Die Ablehnung des Beweisantrags als bedeutungslos ist nicht zu beanstanden.

Beweisbehauptungen sind aus tatsächlichen Gründen unerheblich, wenn die Beweisaufnahme zwar zum Nachweis eines Beweisanzeichens oder einer Hilfstatsache führen kann, dieser Nachweis aber im Ergebnis nichts erbringt, weil er die Beweiswürdigung nicht zu beeinflussen vermag.

Die Hilfstatsache, die bewiesen werden sollte, muss das Gericht nicht zwingen, den von der Verteidigung gewünschten Schluss zu ziehen, dass die hypothetische Gefahrenannahme, die der Handlung des Angeklagten zugrunde gelegen habe, kurz danach in eine reale Gefahr umgeschlagen sei. Denkbar sind auch andere Schlüsse, etwa der, dass der Angeklagte selbst mit der von ihm durchgeführten Handlung die Ursache für den vorzeitigen Abbruch und dadurch auch für die Entscheidung, die unreifen Ähren entgegen den Sicherheitsauflagen unterzupflügen, gesetzt hat. Der zwingende Schluss, eine von ihm behauptete Gefahrenlage aufgrund fehlender Sachkenntnis der Versuchsbetreiber habe sich realisiert, muss jedoch keineswegs zwingend gezogen werden, da die ordnungsgemäße Versuchsdurchführung nach dem Hinzutreten der Feldbefreiungsaktion gerade nicht mehr wie vorgesehen durchgeführt werden konnte.

12.

Die weitere Verfahrensrüge dürfte mit der Behauptung, das Gericht habe zwei weitere Beweisanträge des Angeklagten vom 30.09.2009 fehlerhaft abgelehnt, noch hinreichend i.S.d. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO dargelegt sein und deshalb zulässig erhoben sein.

Aus dem somit zugänglichen Protokoll der Hauptverhandlung ergibt sich auch, dass das Gericht die Ablehnung im Fall des Beweisantrags zu 3) auf das Vorliegen eines Beweisermittlungsantrags, dem nachzugehen die Aufklärungspflicht nicht gebietet, sowie - bei Annahme eines Beweisantrags - darauf gestützt hat, dass die zu beweisende Tatsache für die Entscheidung ohne Bedeutung sei, im Fall des Beweisantrags zu 4), dass die zu beweisende Tatsache ohne Bedeutung sei.

a) Die Einordnung des Antrags zu 3) als Beweisermittlungsantrag begegnet keinen Bedenken. Es handelte sich nicht um einen Beweisantrag, da mit ihm nicht eine durch einen Zeugen zu beweisende Tatsache, sondern ein Beweisziel unter Beweis gestellt worden ist.

Nach der Rechtsprechung setzt ein auf die Vernehmung eines Zeugen gerichteter Beweisantrag die Bezeichnung bestimmter Beweistatsachen voraus, die dem Zeugenbeweis zugänglich sind, wobei ein Zeuge grundsätzlich nur über seine eigenen Wahrnehmungen vernommen werden kann. Gegenstand des Zeugenbeweises können somit nur solche Umstände und Geschehnisse sein, die mit dem benannten Beweismittel unmittelbar bewiesen werden können. Soll aus den Wahrnehmungen auf ein bestimmtes weiteres Geschehen geschlossen werden, ist nicht dieses weitere Geschehen, sondern nur die Wahrnehmung des Zeugen tauglicher Gegenstand des Zeugenbeweises. Die Trennung von Beweistatsache und Beweisziel ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil allein durch sie eine sinnvolle Anwendung der Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 StPO ermöglicht wird (BGHSt 39, 251, 253 f.; BGHSt 43, 321, 329 f. jew. m. w. N.). Diesen Anforderungen genügt der Beweisantrag in Ziff. 3) nicht.

b) Die Zurückweisung des Beweisantrags zu 4) wegen Bedeutungslosigkeit gibt zu Beanstandungen keinen Anlass. Der insoweit gestellte Beweisantrag betraf wiederum eine Hilfstatsache, aus der der zwingende Schluss, anlässlich des konkreten Vorfalls, welcher zur Anklage gelangt ist, könne es sich so wie behauptet zugetragen haben, nicht gezogen werden muss.

Zwar können auch solche sich nicht unmittelbar auf die Tat beziehenden Tatsachen für die Entscheidung von Bedeutung sein (vgl. BGH GA 1964, 77; StV 1982, 214). Eine Indiztatsache ist jedoch dann für die zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung, wenn das Gericht, das über die Erheblichkeit einer solchen Behauptung in freier Beweiswürdigung nach pflichtgemäßem Er-



messen zu entscheiden hat (BGH GA 1964, 77; StV 1982, 215; NStZ 1983, 277; 1984, 43), auch für den Fall ihres Erwiesenseins auf der Grundlage des bisherigen Beweisergebnisses einen nur möglichen, aber nicht zwingenden Schluss nicht ziehen will (Meyer-Goßner, a.a.O., § 244 RN 56 m. w. N.; BGH NJW 1988, 501; KG StV 1988, 380; NStE Nr. 11 und Nr. 128 zu § 244 StPO). Denn der Tatrichter ist nicht gezwungen, auf Grund von Hilfstatsachen bestimmte Wahrscheinlichkeitsschlüsse zu ziehen. Vielmehr kann er im Hinblick auf die gesamte Beweislage einen möglichen Schluss auch unterlassen, wenn er ihn für falsch hält (BGH NStZ 1984, 42).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Ablehnung der Beweiserhebung nicht zu beanstanden. Denn das Gericht war nicht gezwungen, den von der Verteidigung gewünschten Schluss zu ziehen.

13.

Mit der weiteren Verfahrensrüge rügt der Angeklagte die Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO durch die behauptete fehlerhafte Ablehnung von weiteren Beweisanträgen aus den Schriftsätzen vom 15.09.2009 und 18.09.2009.

Bei den sämtlichen in dem Rügevorbringen dargestellten Anträgen handelt es sich nicht um einen Beweisantrag, sondern einen Beweisermittlungsantrag.

Ein Beweisantrag liegt nämlich nur vor, wenn eine bestimmte Beweistatsache bezeichnet wird (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 244 Rn. 20).

Dies war den vorliegenden Anträgen Nr. 75a, Nr. 127, Nr. 132 und Nr. 136 nicht ansatzweise zu entnehmen.

- a) Dem Antrag Nr. 75a sind sämtlich keine konkreten, dem Beweis zugänglichen Tatsachenbehauptungen zu entnehmen, sondern Angaben zu dem thematischen Bereich „Fehlerhaftigkeit des Bescheids vom 03.04.2006“.
- b) Dem Antrag Nr. 127 sind keine konkreten, dem Beweis zugänglichen Tatsachenbehauptungen zu entnehmen, sondern politische und weltanschauliche Thesen zum Bestehen von Seilschaften im Bereich der Gentechnik.
- c) Dem Antrag Nr. 132 sind ebenfalls keine bestimmten Beweistatsachen hinreichend zu entnehmen, zudem nennt der Antrag kein bestimmtes Beweismittel für die genannten Tatsachen.

- d) Der Antrag Nr. 136 enthält neben einer Aufzählung von Thesen keine konkreten Beweistatsachen, noch konkrete und bestimmte Beweismittel.

Mithin waren die genannten Anträge als Beweisermittlungsanträge zu behandeln. Da die Rüge der Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht nicht i. S. des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO ausgeführt war, war die Rüge insoweit unbegründet.

14.

Soweit der Angeklagte die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags rügt, kann er damit nicht durchdringen. Dem Antrag Nr. 135 lässt sich keine bestimmte Beweistatsache, die dem Beweis zugänglich wäre, entnehmen. Es handelte sich vorliegend daher nicht um einen Beweisantrag, sondern um einen Beweisermittlungsantrag.

Hat der Tatrichter – wie hier – einen Antrag, bei dem es sich nicht um einen Beweisantrag gehandelt hat, nach Beweisantragsgrundsätzen beschieden, begründet dies die Revision nur, wenn zugleich die Aufklärungspflicht verletzt ist (vgl. BGH NStZ-RR 2004, 370).

Zwar hat der Verteidiger des Angeklagten vorliegend die Verletzung der Aufklärungspflicht nicht ausdrücklich gerügt. Dies wäre jedoch unschädlich, wenn das Rügevorbringen den Anforderungen einer Aufklärungsrüge gerecht würde. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Die Rüge der Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht ist nämlich nur dann i. S. des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO ausgeführt, wenn die Revisionsbegründung die Tatsachen, die das Gericht zu ermitteln unterlassen hat, und das konkrete Beweismittel, dessen sich der Tatrichter hätte bedienen sollen, bezeichnet. Ferner muss angegeben werden, welche Umstände das Gericht zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen und welches Beweisergebnis von der unterbliebenen Beweiserhebung zu erwarten gewesen wäre (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 244 Rn. 81).

Dabei darf sich die Revisionsbegründung nicht auf die Mitteilung der Tatsachen beschränken, die nach Meinung des Revisionsführers nicht genügend erforscht sind.

Vielmehr muss das Vorbringen konkrete Beweisbehauptungen enthalten (vgl. OLG Frankfurt am Main – 2 Ws (B) 250/01 OWiG -).

Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Angeklagten nicht gerecht.

15.

Der weiteren Verfahrensrüge der fehlerhaften Ablehnung von behaupteten drei Beweisanträgen (Nr. 46, Nr. 47 und Nr. 48) war aus demselben Grund nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Die in der Revision zulässig ausgeführten Anträge beinhalten sämtlich eine Aufzählung von politischen Thesen, ohne jedoch eine bestimmte Beweistatsache i.S.d. § 244 Abs. 3 StPO zu beinhalten. Mithin waren die genannten Anträge als Beweisermittlungsanträge zu behandeln. Da die Rüge der Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht nicht i. S. des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO ausgeführt war, war die Rüge insoweit unbegründet.

16.

Soweit der Angeklagte die fehlerhafte Ablehnung von 21 weiteren Beweisanträgen mit der weiteren Verfahrensrüge erhebt, kann er damit der Revision nicht zum Erfolg verhelfen.

Sämtliche 21 Beweisanträge sollten Beweis dahingehend führen, dass eine hinreichende Begutachtung durch unabhängige Kommissionen, so auch die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit, regelmäßig nicht stattgefunden habe.

Im einzelnen handelte es sich um folgende unter Beweis gestellte Tatsachen:

- a) 80 % der Menschen in Deutschland lehnen die grüne Gentechnik ab. Die ab 2009 benannten 4 neuen deutschen Mitglieder der europäischen Kontrollgruppe sind/waren entschiedene Befürworter der „Agro-Gentechnik“.
- b) Das BVL hat bislang alle Anträge auf gentechnische Nutzungen genehmigt. Deren Entscheidungsträger sind eingebunden in ein enges Geflecht von Lobbyorganisationen und Konzernen, die zu einem Filz verwoben sind.
- c) Ein prägnantes Beispiel hierfür ist der weder neutrale noch kritische Leiter der Gentechnikabteilung Dr. BUHK.
- d) Dr. BUHK habe 1996/1997 bei öffentlichen Auftritten die Einführung von Monsantos gentechnisch veränderter Soja auf den deutschen Markt unterstützt.
- e) Er habe 2000 eine Erklärung unterzeichnet, in welchem die Agro-Gentechnik als umweltfreundlich und sicher verherrlicht werde.

- f) Auch eine Abmahnung im Jahr 2002 änderte nichts an der Rolle Dr. BUHK' im Genehmigungsverfahren.
- g) Ebenfalls 2002 trat Dr. BUHK im Werbevideo „Das streitbare Korn“ auf, welches die ökonomischen Vorteile von Genmais anpries.
- h) Zudem unterzeichnete er ein Manifest, welches die Abschaffung unnötiger Hürden für die Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen forderte.
- i) Gleichzeitig war er für die Einhaltung der bestehenden Hürden verantwortlich.
- j) Er setzte sich in einem Werbeheft der Gentechnik-Lobby für die Etablierung von EU-weiten Schwellenwerten ein.
- k) Er unterzeichnete am 03.04.2006 die sofortige Vollziehung des Giessener Gen-Gerstenversuchs.
- l) Das BVL stellte eine inhaltlich falsche Behauptung zur Kreuzung von Weizensippen auf.
- m) Im April 2007 wehrte sich Dr. BUHK gegen eine Weisung des Agrarministers zur Einschränkung einer Genehmigung von MON810.
- n) „Das Amt“ stellte eine inhaltlich fragwürdige Behauptung in einem Verbotsverfahren auf.
- o) Dr. BUHK ist Unterstützter einer von Gentechnik-Lobbyorganisationen gesponserten Lobby-Initiative.
- p) Das Fernsehmagazin „Report“ bezeichnete die Verflechtungen, die beim Ausfüllen von Formularen durch EU-Behördenmitglieder verschwiegen wurden, als „größte Ungeheuerlichkeit“.
- q) Der im BVL tätige Detlev BARTSCH arbeite in der Abteilung des Dr. BUHK. Das, was er untersuchen solle, sei für ihn längst entschieden.
- r) BARTSCH arbeitete selbst an Freilandversuchen an der RWTH Aachen mit.
- s) Im Jahr 2002 wirkte er in demselben Werbevideo wie Dr. BUHK mit.
- t) In einem 2006 geführten Interview beschrieb BARTSCH MON810 als „sicheres Projekt“.

u) Im Deutschlandfunk äußerte sich BARTSCH dahingehend, es gebe keine Alternative zur Gentechnik.

Die Rüge ist zwar zulässig i.S.d. Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO ausgeführt, jedoch unbegründet.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob es sich bei den Anträgen Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 17I, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 um Beweisanträge oder um Beweisermittlungsanträge gehandelt hat, denn die Ablehnung durch das Landgericht als „Bedeutungslos“ begegnet keinen Bedenken.

Zwar können auch solche sich nicht unmittelbar auf die Tat beziehenden Tatsachen, wie vorliegend, für die Entscheidung von Bedeutung sein (vgl. BGH GA 1964, 77; StV 1982, 214). Eine Indiztatsache ist jedoch dann für die zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung, wenn das Gericht, das über die Erheblichkeit einer solchen Behauptung in freier Beweiswürdigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat (BGH GA 1964, 77; StV 1982, 215; NStZ 1983, 277; 1984, 43), auch für den Fall ihres Erwiesenseins auf der Grundlage des bisherigen Beweisergebnisses einen nur möglichen, aber nicht zwingenden Schluss nicht ziehen will (Meyer-Goßner, a.a.O., § 244 RN 56 m. w. N.; BGH NJW 1988, 501; KG StV 1988, 380; NStE Nr. 11 und Nr. 128 zu § 244 StPO). Denn der Tatrichter ist nicht gezwungen, auf Grund von Hilfstatsachen bestimmte Wahrscheinlichkeitsschlüsse zu ziehen, wenn er diese im Hinblick auf die gesamte Beweislage für falsch hält (BGH StraFo 2007, 35).

Die unter Beweis gestellten Tatsachen beziehen sich nicht unmittelbar auf die Tat, da sie mögliche Fehlleistungen des Leiters und eines Angestellten der Gentechnikabteilung des BVL betreffen, sowie die grundsätzliche Kompetenz des BVL und dessen allgemeine Vorgehensweise bei Genehmigungsanträgen. Für den Fall ihres Erwiesenseins lassen sie nicht den zwingenden Schluss des Gerichts zu, dass die Einzelfallentscheidung zur Genehmigung der Freisetzung der gentechnisch veränderten Gerste rechtswidrig oder gar nichtig gewesen sei.

Diesen Schluss musste das Gericht nicht ziehen.

17.

a) Der Angeklagte rügt mit der Rüge der Verletzung des § 261 StPO in der Sache die Verletzung der verfahrensrechtlichen Vorschrift des § 261 StPO i.V.m. § 267 StPO, da das Landgericht seine der Verurteilung zugrunde liegenden Feststellungen nicht aufgrund des Inbegriffes der Hauptverhandlung getroffen habe.

Die Rüge der Verletzung des § 261 i.V.m. § 267 StPO greift jedoch nicht durch.

Ein Beschwerdeführer kann in der Revision grundsätzlich nicht mit der Behauptung gehört werden, das Tatgericht habe sich mit einer bestimmten Aussage einer Beweisperson nicht auseinandergesetzt oder diese habe einen anderen Inhalt gehabt und sei deshalb fehlerhaft gewürdigt worden, wenn diese Aussage sich nicht aus dem Urteil selbst ergibt. Denn die Ergebnisse der Beweisaufnahme festzustellen und zu würdigen, ist allein Sache des Tatrichters; der dafür bestimmte Ort ist das Urteil. Was in ihm über das Ergebnis der Verhandlung zur Schuld- und Straffrage festgehalten ist, bindet das Revisionsgericht (BGHSt 17, 351; BGHSt 21, 149; BGHSt 29, 18; BGHSt 31, 139, BGH NStZ-RR 1998, 17; OLG Hamm NStZ-RR 2006, 18 m.w.N. ).

Das gilt selbst dann, wenn der wesentliche Inhalt einer Aussage, deren Würdigung der Beschwerdeführer im Urteil vermisst, nach § 273 Abs. 2 StPO in das Protokoll der Hauptverhandlung aufgenommen worden ist. Das Tatgericht entscheidet gemäß § 261 StPO nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung, nicht aufgrund des Protokolls, für dessen Inhalt allein der Vorsitzende und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Verantwortung tragen (§ 271 I StPO), das regelmäßig nicht vorgelesen und erst nach der Verkündung des Urteils abgeschlossen wird (RGSt 49, 315, 316; BGH NJW 1966, 63; OLG Koblenz VRS 46, 435, 436; OLG Hamm, a.a.O.).

Etwas anderes würde sich nur ergeben, wenn aufgrund einer Anordnung des Vorsitzenden gemäß § 273 Abs. 3 S.1 StPO eine Aussage wörtlich niedergeschrieben, verlesen und gemäß Satz 3 dieser Vorschrift genehmigt worden ist. Eine fehlerhafte Würdigung von Aussagen entgegen einer Protokollierung wird jedoch auch von der Revision nicht vorgetragen.

Mit den Mitteln einer Verfahrensrüge nach § 261 StPO kann nur die Nichtberücksichtigung dessen beanstandet werden, was Gegenstand der Hauptverhandlung war, nicht aber die Aktenwidrigkeit von Urteilsfeststellungen. Unter dem Blickwinkel des § 261 StPO ist maßgebend, was die Angeklagten und die Zeugen in der Hauptverhandlung bekundet haben (vgl. BGHR StPO § 261 Inbegriff der Verhandlung 14). Für eine inhaltliche Rekonstruktion von Beweisen in der Hauptverhandlung bietet aber das Revisionsverfahren bei Sachverhalten der vorliegenden Art keinen

Raum (vgl. BGHSt 17, 351, 352; 21, 149, 151; 29, 18, 20; 31, 139, 140; OLG Hamm NStZ-RR 2006, 18).

b) Soweit der Angeklagte die Verletzung des § 261 StPO jeweils mit der Begründung rügt, dass diverse Beweisanträge des Angeklagten vom Gericht fehlerhaft abgelehnt worden seien, handelt es sich inhaltlich um die Rüge der Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO, die vom Angeklagten wiederum an anderer Stelle (Rügen 3-16) erhoben worden sind und dort einer Prüfung zugeführt wurden.

Die Verfahrensrüge der Verletzung des § 261 StPO greift deshalb nicht durch.

18. – 19.

Das Revisionsvorbringen zu 18. und 19. enthält mit der Rüge, die Voraussetzungen der §§ 16, 17 sowie 34, 35 StGB seien fehlerhaft verkannt worden, lediglich solche Beanstandungen, die im Rahmen der Sachrüge zu prüfen sein werden.

### III.

Auch auf die vom Angeklagten erhobene Sachrüge gebotene umfassende Überprüfung des angefochtenen Urteils sind weder im Schuld- noch im Rechtsfolgenausspruch Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten erkennen.

Die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils tragen den Schuldspruch wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung und tateinheitlichen Hausfriedensbruchs.

So weisen die Urteilsgründe hinsichtlich des Vorwurfs der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung aus, dass der Angeklagte, der Mitangeklagte Patrick NEUHAUS sowie die Tatbeteiligten Herr BÖHRINGER und Frau NIEWELER als Aktivisten der Projektwerkstatt Saasen zu bundesweit tätigen Gruppen von Gentechnikgegnern gehören und Aktionen durchführen gegen die aus ihrer Sicht als „organisierte Unverantwortlichkeit“ beurteilte Genforschung, an der nicht nur die bekannte US-amerikanische Unternehmung Monsanto federführend beteiligt ist, sondern auch namhafte, aber nicht im Vordergrund stehende deutsche Konzerne (UA S. 13). Kurz nach der Gesprächsrunde mit dem Zeugen Prof. Dr. KOGEL rief die Projektwerkstatt über das Internet für das Pfingstwochenende zu einer Feldbefreiung auf. Parallel meldete die Aktivistin Simone OTT eine Mahnwache im Alten Steinbacher Weg/Graudenzer Straße in Gießen für die Zeit

vom 02.06.2006, 12.00 Uhr, bis 05.06.2006, 20.00 Uhr an. Der Angeklagte BERGSTEDT informierte über die geplante Feldbefreiung die Medien, die sich am Nachmittag des 02.06.2006 mit einem Fernsehteam des Hessischen Rundfunks einfanden (UA S. 13).

Hinsichtlich des Vorsatzes der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung weisen die Urteilsgründe aus, dass der Angeklagte BERGSTEDT gegen 15.00 Uhr vor Ort dem Hessischen Rundfunk ein Interview gab und hierbei erklärte, dass zurzeit fast ausschließlich für Profit geforscht werde und nicht dafür, dass das Leben der Menschen besser werde. Es bestehe keine Chance, dass andere Saatbereiche davon frei blieben, ökologischer Landbau werde irgendwann mal, wenn sich die Gen-Gerste auf dem Markt durchgesetzt habe, ebenfalls mit diesem Zeug verseucht sein. Sie – die Gentechnikgegner – würden deshalb sagen, dass das, was einfach so mit Machtmitteln durchgezogen werde, von ihnen wieder kaputt gemacht werde, weil man keine Lust auf diese Art und Weise habe, wie die Zukunft gestaltet werde. (UA S. 14).

Des weiteren weisen die Urteilsgründe hinsichtlich des tateinheitlich begangenen Hausfriedensbruchs aus, dass sich der Angeklagte BERGSTEDT gegen 15.15 Uhr zum Maschendrahtzaun des Versuchsfeldes begab und unter Einsatz einer Zange oder eines Seitenschneiders den Maschendrahtzaun an der zum Alten Steinbacher Weg gelegenen Seite des Institutsgebäudes auftrennte und wissend, dass er das Gelände nicht betreten durfte, durch die so geschaffene Lücke im Zaun hindurch stieg und über das freie Feld hinweg auf das Versuchsfeld zulief (UA S. 14); zudem, dass der Mitangeklagte NEUHAUS sowie die Aktivisten BÖHRINGER und NIEWELER sich zeitgleich auf der gegenüberliegenden Seite des Institutsgeländes befanden und ebenfalls unter Einsatz eines entsprechenden Werkzeugs den Maschendrahtzaun durchtrennten und in dem Wissen, dass sie hierfür keine Befugnis hatten, die so geschaffene Öffnung des Institutsgeländes betraten (UA S. 14).

Den Urteilsfeststellungen lässt sich weiter entnehmen, dass alle vier die ca. 20 cm hoch aufgewachsene Versuchspflanzung betraten und damit begannen, die Versuchspflanzung durch Herausreißen und Zertrampeln zu zerstören. Herr BÖHRINGER benutzte eine Harke, die übrigen rissen mit den bloßen Händen an den Pflanzen (UA S. 14). Weiter findet sich die Feststellung, nachdem die Angeklagten und BÖHRINGER und NIEWELER zum Verlassen des Feldes aufgefordert wurden, verließen Letztere freiwillig das Feld, BERGSTEDT und NEUHAUS wurden ergriffen und, teils schleifend und teils ziehend, von der Versuchsfläche heruntergezogen, wodurch weitere Versuchspflanzen umgetreten und zertreten wurden (UA S. 15).

Zu den Folgen der Sachbeschädigung weisen die Urteilsgründe aus, dass infolge dieser Einwirkung auf das Versuchsfeld durch Ausreißen, Abreißen, Zertreten und Umtreten der Gersten-



pflanzen etwa 20 % der Versuchsfläche teils zerstört oder so beeinträchtigt wurden, dass sie wegen der Störung im Aufwuchs für die weitere Durchführung und Auswertung im Freilandversuch nicht mehr zu verwenden waren (UA S. 15).

Rechtsfehler bei der Feststellung der Tatsachen sind nicht ersichtlich. Die Beweiswürdigung ist nicht zu beanstanden.

Nach § 261 StPO entscheidet das Tatgericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Freie Beweiswürdigung bedeutet, dass es für die Beantwortung der Schuldfrage allein darauf ankommt, ob der Tatrichter die Überzeugung von einem bestimmten Sachverhalt erlangt hat oder nicht; diese persönliche Gewissheit ist für die Verurteilung notwendig, aber auch genügend.

Der Begriff der Überzeugung schließt die Möglichkeit eines anderen, auch gegenteiligen Sachverhalts nicht aus; vielmehr gehört es gerade zu ihrem Wesen, dass sie sehr häufig Zweifeln ausgesetzt bleibt (vgl. BGH NStZ - RR 2004, 238). Aufgabe des Tatrichters ist es, ohne Bindung an gesetzliche Beweisregeln und nur seinem Gewissen verantwortlich zu prüfen, ob er solche an sich mögliche Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt überzeugen kann oder nicht (vgl. BGH NJW 1957, 1039; OLG Koblenz VRS 65, 377; OLG Frankfurt am Main - 1 Ss 412/89 - ; - 5 Ss 419/89 - ; - 2 Ss 221/03 - ; - 2 Ss 412/07 -). Hierbei ist er nicht daran gehindert, an sich mögliche, wenn auch nicht zwingende Folgerungen aus bestimmten Tatsachen zu ziehen. Diese müssen allerdings tragfähig sein (vgl. BGHSt 10, 208, 209; 41, 376, 380; NStZ - RR 2004, 240).

Da die Beweiswürdigung allein Sache des Tatrichters ist, ist seine in der Hauptverhandlung gewonnene Überzeugung für das Revisionsgericht bindend (vgl. Karlsruher Kommentar, StPO, 5. Aufl., Rdnr. 51 zu § 261). Dieses kann daher dessen Überzeugungsbildung nur in beschränktem Umfang nachprüfen (vgl. Karlsruher Kommentar, a. a. O.; BGH NStZ-RR 1999, 301; OLG Düsseldorf VRS 66, 359; OLG Frankfurt am Main - 3 Ss45/97 - ; - 2 Ss 221/03 -). Dabei schließt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung aus, dass das Revisionsgericht dem Tatrichter vorschreibt, unter welchen Voraussetzungen er zu einer bestimmten Überzeugung kommen muss oder nicht kommen darf (vgl. BGH NStZ 2000, 48; OLG Frankfurt am Main - 2 Ss 104/93 - ; - 2 Ss 297/94 - ; - 3 Ss 157/98 -). Insbesondere ist es dem Revisionsgericht verwehrt, die Beweiswürdigung des Tatrichters durch die eigene zu ersetzen (vgl. Karls-

ruher Kommentar, a. a. O.; BGHSt 10, 108; OLG Frankfurt am Main - 3 Ss 157/98 -; - 2 Ss 221/03 -; - 2 Ss 412/07 -).

Diese aufgezeigten Grundsätze gelten jedoch nicht uneingeschränkt. Wenngleich die Beweiswürdigung allein Sache des Tatrichters ist, kann das Revisionsgericht auf die Sachrüge hin prüfen, ob ihm hierbei Fehler unterlaufen sind (vgl. BGH VRS 64, 39, 40). Dies ist dann der Fall, wenn die Beweiswürdigung in sich widersprüchlich, lückenhaft oder unklar ist oder wenn sie Verstöße gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze aufweist sowie auch dann, wenn der Pflicht zur erschöpfenden Beweiswürdigung nicht genügt ist (vgl. Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl., Rdnr. 182 zu § 261; BGH NStZ - RR 2003, 240; OLG Frankfurt am Main - 3 Ss 157/98 -; - 2 Ss 412/07 -), oder sich die Schlussfolgerungen des Gerichts so sehr von einer festen Tatsachengrundlage entfernen, dass sie letztlich bloße Vermutungen sind, die nicht mehr als einen Verdacht begründen (vgl. BGH NStZ 1981, 33; 1986, 373; StV 1992, 261; NStZ - RR 1996, 202; 1997, 42; 1999, 139) und aus rationalen Gründen den Schluss, dass das festgestellte Geschehen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Wirklichkeit übereinstimmt, nicht erlauben (vgl. BVerfG NStZ-RR 2003, 299, 301; BGH StV 1995, 453; StV 2002, 235).

Daran gemessen, ist die in dem angefochtenen Urteil enthaltene Beweiswürdigung nicht zu beanstanden. Sie weist keine Widersprüche, Lücken oder Unklarheiten auf, verstößt nicht gegen Denkgesetze, Erfahrungssätze oder gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse und lässt nahe Möglichkeiten nicht außer Acht. Hinsichtlich des tateinheitlichen Tatgeschehens wird in den Urteilsgründen dargelegt, aufgrund welcher Beweismittel sich das Gericht von der Richtigkeit der von ihm zugrunde gelegten Tatsachen überzeugt hat.

Es hat seine Überzeugung auf die Angaben des Angeklagten und des Mitangeklagten NEUHAUS, die Angaben der Zeugen Dr. LANGEN, Prof. Dr. KOGEL, KRAUS, SCHÖLLER, KOCH, BIRKENSTOCK und DR. GERLACH sowie die verlesenen und eingesehenen Urkunden, insbesondere Anträge und Bescheide, Zeitungsartikel und Internetausdrucke, Behördenakten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, der Universität und des Regierungspräsidiums, die in Augenschein genommene Nachrichtensendung des Hessischen Rundfunks vom 02.06.2006, Lageskizzen und Lichtbilder gestützt (UA S. 16 f.).

Nach den Feststellungen des Urteils hat der Angeklagte als auch der Mitangeklagte NEUHAUS den Ablauf der im Fernsehen dokumentierten Aktion und die verursachten Sachschäden nicht bestritten (UA S. 17). Soweit die Angeklagten – insbesondere der Mitangeklagte NEUHAUS – sich auf fehlenden Tatvorsatz berufen, da sie davon ausgehen, die Polizei habe den Anschlag ab-

sichtlich zugelassen, um die Angeklagten endlich einer richtigen Bestrafung zuführen zu können, hat das Landgericht demgegenüber in nicht zu beanstandender Weise festgestellt, dass es eine entsprechende Anweisung nicht gegeben habe (UA S. 17). In nicht zu beanstandender Weise hat sie dabei auf die Aussagen der Polizeizeugen abgestellt. Die Schlussfolgerung des Gerichts, wonach die Angeklagten vorsätzlich und zielgerichtet handelten, da sie anderenfalls am Zaun oder im Versuchsgelände spätestens am Gerstenfeld hätten innehalten können und nach Aufforderung durch die Polizei von den weiteren Zerstörungen hätten absehen können, ist nicht zu erinnern.

Auch der entstandene Schaden lässt sich ausweislich der Urteilsfeststellungen ausweisen, so mussten zur Fortsetzung der Forschung weitere Bundesmittel in sechsstelliger Höhe aufgebracht werden (UA S. 15), welche bei Hinwegdenken der vom Angeklagten vorgenommenen Handlung nicht hätten aufgewendet werden müssen. Daneben weisen die Urteilsfeststellungen aus, dass ein Schaden durch aufgewendete Personalkosten und durch die Beschädigung an dem Zaun der Justus-Liebig-Universität entstanden ist (UA S. 20).

Das Landgericht hat den festgestellten Sachverhalt auch rechtlich zutreffend als von beiden Angeklagten gemeinschaftlich begangene Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch nach §§ 303 Abs. 1, 123 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52 Abs. 1 StGB gewürdigt.

Hierbei hat das Gericht zudem festgestellt, dass die Verfolgungsvoraussetzungen des § 123 Abs. 2 StGB gegeben waren, da die Justus-Liebig-Universität Gießen durch ihren Kanzler noch am 02.06.2006 Strafantrag wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch gegen beide Angeklagte stellte (UA S. 16).

Soweit das Rügevorbringen im Rahmen der Sachrüge auf das Vorliegen eines den subjektiven Tatbestand ausschließenden Irrtums i.S.d. §§ 16, 17 StGB abstellt, kann die Revision damit nicht durchdringen.

Es liegt weder ein Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB noch ein Verbotsirrtum nach § 17 StGB vor.

Der Tatbestandsirrtum nach § 16 Abs. 1 StGB erfasst die Unkenntnis des Täters von den Tatbestandsmerkmalen, wobei zu den tatsächlichen Gegebenheiten, die vom Vorsatz umfasst sein müssen, regelmäßig das Objekt der Rechtsgutverletzung gehört (Fischer, StGB, 57. Auflage, Rdn. 3, 5 zu § 16). Vom Vorsatz umfasst sein muss auch der Kausalverlauf des Geschehens, welcher den Vorstellungen des Täters im Wesentlichen entsprechen muss (Fischer, a.a.O., Rdn. 7 zu § 16).

Nach den Feststellungen über den Vorsatz des Angeklagten, insbesondere im Kontext mit dessen in den Urteilsgründen wiedergegebenen Äußerungen in einem Interview mit dem Hessischen Rundfunk, bestehen keine Zweifel daran, dass der Angeklagte in voller Kenntnis der von ihm durchgeführten Rechtsgutverletzung handelte und auch der Kausalverlauf des Geschehens von seinem Vorsatz umfasst war.

Auch ein Verbotsirrtum lag nicht vor, denn dem Angeklagten fehlte es bei Begehung der Tat nicht an der Einsicht, Unrecht zu tun. Nach ständiger Rechtsprechung muss der Täter nicht die Strafbarkeit seines Handelns kennen, es reicht das Bewusstsein, Unrecht zu tun (BGH 15, 377, 383; BGH 52, 227, 239 f.; wistra 86, 218; NStZ 96, 236, 237). Das Bewusstsein moralischer Verwerflichkeit oder Sozialwidrigkeit reicht aber nicht aus; es genügt aber das Bewusstsein eines Verstoßes gegen die rechtliche Ordnung, ohne dass es der Kenntnis der verletzten Norm bedarf. Unrechtsbewusstsein ist somit die Einsicht, dass das Tun oder Unterlassen gegen die durch verbindliches Recht erkennbare Wertordnung verstößt (Fischer, a.a.O., Rdn. 3 zu § 17). Weiß der Täter, dass er ein Gesetz verletzt, so hat er das Unrechtsbewusstsein auch dann, wenn er die Verbindlichkeit der Norm für sich ablehnt; etwa weil er sich als Überzeugungstäter bewusst gegen die Wert- und Rechtsordnung der Gesellschaft auflehnt (MDR/D 73, 901, Fischer, a.a.O. m.w.N.).

Unter Zugrundelegung dieser Anforderungen kann sich der Angeklagte nicht auf einen Verbotsirrtum berufen. Er ist bereits, wie den Urteilsfeststellungen zu entnehmen, wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch vorbestraft (UA S. 4). Die verletzten Strafnormen waren ihm mithin bekannt. Auch ergibt sich aus den Feststellungen, dass der Angeklagte offensichtlich von einer möglichen Bestrafung seines Handelns ausging, wenn er denn ein Komplott der Polizeikräfte befürchtet, um einer „richtigen Bestrafung“ zugeführt zu werden (UA S. 17). Daraus kann nur der Rückschluss gezogen werden, dass dem Angeklagten die strafrechtliche Relevanz seines Handelns sehr wohl bewusst war.

Soweit sich das Rügevorbringen auf das Vorliegen einer rechtfertigenden Notstandssituation nach § 34 StGB beruft, sowie auf einen entschuldigenden Notstand nach § 35 StGB, kann sie hiermit nicht durchdringen.

Das Landgericht hat die Rechtswidrigkeit des Vorgehens des Angeklagten zu Recht bejaht.

Der vom Betroffenen bekämpfte Freilandversuch ist nach den Urteilsfeststellungen durch den begründeten Freisetzungsbefehl des dafür zuständigen Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 03.04.2006 genehmigt worden (UA S. 11). Demnach hat das Bundesamt die Genehmigungsvoraussetzungen für den Freilandversuch nach dem GentG für gegeben erachtet.

Soweit der Angeklagte mit dem Rügevorbringen sinngemäß geltend macht, von genveränderten Pflanzen gingen erhebliche Gefahren für die natürliche Lebensgrundlage aus, für deren Erhalt er sich einsetze, kommen für sein Handeln weder ein rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) noch zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe (§ 228 BGB) in Betracht. Zutreffend hat das Landgericht darauf abgestellt, dass es an einer hinreichenden Konkretisierung der akuten Gefahr durch einen festgestellten Gentransfer zu einer nicht anders abwendbaren Gefahr für Mensch und Natur fehlt, dass hingegen vielmehr abstrakte Gefahren eines Gentransfers beseitigt werden sollten.

Nach den Urteilsfeststellungen ist der Freilandversuch formwirksam genehmigt worden, Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Verwaltungsaktes lagen nicht vor (UA S. 22). Die zuständige Behörde hat auf ein förmliches Antragsverfahren hin, gestützt auf das GentG, entschieden. In dem Genehmigungsbescheid ist die vom Angeklagten behauptete Gefahrenlage überprüft worden.

Eine Notstandslage i.S.d. § 34 StGB war vorliegend demnach nicht gegeben. Hierfür bedürfte es des Vorliegens einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder eines anderen Rechtsguts, welche nicht anders abwendbar wäre als durch die begangene Tat (§ 34 StGB). Das Landgericht hat zutreffend ausgeführt, dass diese Voraussetzungen vorliegend nicht gegeben waren.

Eine Gefahr ist dann gegenwärtig, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden, oder wenn der ungewöhnliche Zustand nach menschlicher Erfahrung und natürlicher Weiterentwicklung der gegebenen Sachlage jederzeit in einen Schaden umschlagen kann (BGH 5, 373; 26, 179; NJW 79, 2053; 89, 176, Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, Rdn. 4 zu § 34), aber auch dann, wenn der Schaden nur durch sofortiges Handeln abgewendet werden kann (NJW 51, 769; MDR/H 82, 447).

Vom Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr kann nach den vorliegenden Erkenntnissen und dem durchgeführten Prüfverfahren durch das zuständige Bundesamt nicht mit der erforderlichen Sicherheit und höchsten Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden.

§ 34 StGB setzt eine Interessenkollision von Rechtsgütern voraus, wobei die Abwägung ergeben muss, dass das Interesse, zu dessen Gunsten ein Täter handelt, das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt (Fischer, a.a.O., Rdn. 7 zu § 34). Dabei ist die konkrete Situation zu berücksichtigen; der abstrakte Rang der Rechtsgüter ist jedenfalls nicht allein entscheidend (Lenckner GA 85, 295; Fischer, a.a.O. m.w.N.).

Vorliegend mangelt es gerade an der konkreten gegenwärtigen Gefahr für mit den Eigentumsrechten der Universität kollidierenden Rechtsgütern der Allgemeinheit.

Die Maßnahmen waren daher auch nicht geeignet.

Darüber hinaus fehlt es, wie das Landgericht ausgeführt hat, an der Voraussetzung, dass die Gefahr nicht anders abwendbar wäre.

Die Gefahr i.S.d. § 34 StGB muss nicht anders abwendbar sein als durch die Begehung der Tat (NJW 79, 2053; BGH 5, 375; 18, 311). Diese muss daher geeignet und erforderlich sein, die Gefahr abzuwenden (BGH 2, 242, 245). Es darf kein weniger einschneidendes Abwendungsmittel zur Verfügung stehen (vgl. BGH, a.a.O.; Karlsruhe NJW 04, 3635 f.); dies hat der Täter gewissenhaft zu prüfen.

Vorliegend ist das mildere Mittel ersichtlich, Bedenken gegen die Gentechnik im öffentlichen Diskurs auf friedfertige Weise, oder aber durch die vollständige Ausschöpfung des Rechtswegs im Verwaltungsstreitverfahren, auszutragen. Gegen Strafgesetze durfte der Angeklagte hingegen nicht verstoßen.

Aus den genannten Erwägungen kann sich der Angeklagte auch nicht auf einen entschuldigenden Notstand nach § 35 StGB berufen.

Auch der Rechtsfolgenausspruch hält der rechtlichen Überprüfung stand.

Die Feststellungen zum Werdegang und den Lebensverhältnissen des Angeklagten, deren Kenntnis für eine an anerkannten Strafzwecken ausgerichtete Strafzumessung wesentlich ist (vgl. OLG Frankfurt am Main – 1 Ss 265/07 -), genügen den von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen (vgl. OLG Frankfurt am Main – 1 Ss 270/05 - ; - 3 Ss 312/06 - ; - 1 Ss 136/07 - ; - 1 Ss 265/07 -).

Den Urteilsgründen kann entnommen werden, dass das Berufungsgericht aufgrund der rechtlichen Bewertung der Tat zutreffend vom Strafraumen des § 303 Abs. 1 StGB ausgegangen ist. Innerhalb dieses Strafraumens hat das Gericht, die Leitgesichtspunkte des § 46 StGB berücksichtigend, die Strafzumessungserwägungen zutreffend ausgeführt. Die für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände sind in dem gebotenen Maße gegeneinander abgewogen worden. Dabei durfte die Vorbelastung des Angeklagten, die in dem angefochtenen Urteil ausreichend erörtert worden ist, zu dessen Lasten berücksichtigt werden.

Das Landgericht hat die Einzelheiten der Vorstrafen – soweit sie für die vorliegende Verurteilung von Interesse waren - in den Urteilsgründen in ausreichender Weise mitgeteilt. Vorstrafen sind nur in dem Umfang und in denjenigen Einzelheiten mitzuteilen, in denen sie für die getroffene Entscheidung von Bedeutung sind (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 02.09.2008 – 2 Ss 150/08 -, st. Rspr., vgl. BGHR StPO § 267 Abs. 2 Satz 1 Strafzumessung 13 und 16; BGH, Beschluss vom 10.09.2003 – 1 StR 371/03 -). Dies wiederum ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles (BGH, Beschluss vom 20.06.2001 – 3 StR 202/01 -). Sind – wie hier – nur Zahl, Frequenz, Höhe und Einschlägigkeit für die Strafbemessung beachtlich, genügt es, die entsprechenden Tatsachen in das Urteil aufzunehmen. Die Mitteilung von Einzelheiten der Urteilssachverhalte bedarf es dann nicht (BGH, Beschluss vom 20.06.2001 – 3 StR 202/01 -). Vielmehr ist bei der Darstellung der Vorstrafen die Mitteilung der zu diesen jeweils getroffenen Feststellungen zur Sache sogar überflüssig, soweit sich aus diesen Tatsachen keine Folgerungen für die zu entscheidende Sache ergeben (BGH, Beschluss vom 17.12.2003 – 5 StR 504/03 -).

Nach diesen Maßstäben ist die Strafzumessung durch das Landgericht frei von Rechtsfehlern. Die Kammer hat die Tat des Angeklagten unter dem Eindruck der (zum Tatzeitpunkt) drohenden endgültigen Rechtskraft der Verurteilung vom 03.05.2005 zu seinen Lasten gewertet, was nicht zu erinnern ist.

Die Höhe der verhängten Freiheitsstrafe von 6 Monaten begegnet ebenfalls keinen durchgreifenden Bedenken. Sie liegt innerhalb der Grenzen des dem Tatrichter eingeräumten Spielraums. Ein grobes Missverhältnis zwischen Strafe und Schuld ist nicht ersichtlich.

Da nach den von der Berufungsstrafkammer getroffenen Feststellungen (UA S. 24) zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung die an sich gesamtstrafenfähige Strafe aus der Verurteilung des Landgerichts Gießen vom 29.02.2007 bereits vollständig getilgt und damit erledigt war, war ihr eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung damit nicht mehr möglich. Der darin liegenden Härte, dass diese frühere Strafe infolge Vollstreckung jetzt nicht mehr in die vorliegend zu bildende Gesamtstrafe einbezogen werden können, hat die Strafkammer jedoch bei der Bemessung der Gesamtstrafe durch Vornahme eines sog. "Härteausgleichs", auf der Ebene der Gesamtstrafe, angemessen Rechnung getragen (vgl. Fischer, a.a.O., Rdz. 21 ff. zu § 55; OLG Frankfurt/Main - 3 Ss 342/03-; -3 Ss 404/03-; -2 Ss 223/00-).

Auf welche Weise der Tatrichter den danach gebotenen Härteausgleich vornimmt, steht in seinem Ermessen. Das Urteil muss jedoch erkennen lassen, ob und wie das Gericht von diesem Ermessen Gebrauch gemacht hat (vgl. OLG Frankfurt/Main -3 Ss 404/03; -2 Ss 223/00; -1 Ss 215/05). Dem wird das angefochtene Urteil gerecht.

Auch der Umstand, dass das Gericht die Vollstreckung der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt hat, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken.

Nach § 56 Abs. 1 StGB hat das Gericht bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung auszusetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, d. h., wenn für den Angeklagten eine günstige Sozialprognose vorliegt (vgl. Fischer, a.a.O., § 56, Rn. 4; OLG Koblenz VRS 60, 36, 37). Grundlage für die Prognoseentscheidung sind hierbei die Gesamtheit aller Umstände, die Rückschlüsse auf die künftige Strafflosigkeit des Angeklagten ohne Einwirkung des Strafvollzugs zulassen (vgl. Schönke/Schröder-Stree, a. a. O., § 56, Rn. 18).

Da die im Wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegende Prognoseentscheidung eine tatrichterliche Ermessensentscheidung darstellt (vgl. OLG Koblenz VRS 60, 36, 37; 449, 451; OLG Frankfurt am Main - 1 Ss 305/99 -; - 2 Ss 52/01 -; - 2 Ss 291/01 -), ist sie der Überprüfung durch das Revisionsgericht weitgehend entzogen. Dieses ist daher nicht befugt, eine etwa aus seiner Sicht anders lautende Prognose an die Stelle des Tatrichters zu setzen (vgl. OLG Koblenz VRS 60, 36, 37; 449, 451), sondern kann die Entscheidung nur auf Rechts- und Ermessensfehler hin überprüfen (vgl. OLG Koblenz a.a.O.; OLG Frankfurt am Main - 2 Ss 467/85 -; - 2 Ss 52/01 -; - 2 Ss 291/01 -), wobei es dessen Ermessensentscheidung bis zur Grenze des Vertretbaren zu respektieren hat (vgl. Fischer, a. a. O., § 56, Rn. 12).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die von der Strafkammer getroffene Prognoseentscheidung nicht zu beanstanden. Unter Zugrundelegung der aus den Urteilsfeststellungen zu entnehmenden Umstände, dass sich der Angeklagte als „Berufsrevolutionär mit dem primären Ziel der Schaffung herrschaftsfreier Räume“ bezeichnet (UA S. 3, 24), zudem als intellektueller Kopf und Sprachrohr der Aktionen der übrigen Mitglieder der Projektwerkstatt Saasen auftrat, ist die Kammer zu dem rechtsfehlerfreien Ergebnis gelangt, dass der Angeklagte nicht die Gewähr bietet, sich alleine durch die Strafandrohung von weiteren Vergehen gleicher Art abhalten zu lassen und somit die nach § 56 Abs. 1 StGB für eine Strafaussetzung zur Bewährung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.



Es wird beantragt,

die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Gießen als  
offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Suter

Staatsanwältin



*[Handwritten signature]*  
N45